



Frau Bundesministerin
Drⁱⁿ Margarete Schramböck
Bundesministerium Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	EU-GSt/We/Fu	Julia Wegerer	DW 12786	DW	03.11.2021

Position der Bundesarbeitskammer (BAK) zur Beendigung des Energiecharta-Vertrags (ECV)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich, im Hinblick auf die laufende UN-Klimakonferenz 2021 sowie die kürzlich zu Ende gegangene 7. Verhandlungsrunde zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags (ECV), dem Bundesministerium nachstehende Stellungnahme samt Kurzgutachten vorzulegen:

Das Wichtigste in Kürze:

- Der ECV ist eine plurilaterale Übereinkunft zu Handel und Investitionen im Energiebereich, der insbesondere Investitionen in fossile Energieträger schützt. Es war das erste Abkommen im Energiebereich, das Republiken der ehemaligen Sowjetunion mit OECD-Ländern zusammenführte. Seither haben sich die politischen Rahmenbedingungen, aber auch die umwelt- und klimabezogenen Zielsetzungen massiv geändert. **Nach Ansicht der BAK steht der ECV der Erreichung der von der EU angestrebten Klimaziele und dem Pariser Klimaabkommen bis zum Jahr 2050 diametral entgegen.**
- Der ECV ist die Investitionsübereinkunft mit den meisten Streitfällen weltweit. Rund zwei Drittel der Verfahren nach dem ECV betreffen Intra-EU-Schiedsverfahren. Die BAK spricht sich klar gegen Sonderklagerechte für Investoren aus. In seiner Entscheidung vom 2.9.2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache Komstroy festgehalten, dass **Intra-EU-Schiedsverfahren nach Artikel 26 ECV gegen Unionsrecht verstoßen.**

- Die seit 2017 laufenden Verhandlungen zur Modernisierung des ECV tragen nicht zur Lösung der bestehenden Probleme bei. Wie in der Stellungnahme der BAK zum EU-Verhandlungsmandat COM(2019) 231 final dargelegt, sind demokratiepolitisch problematische Bereiche wie das Investor-Staat-Schiedsverfahren überhaupt nicht Gegenstand der Verhandlung. Die aus Klimaschutzgründen zentrale Frage nach einer Beendigung des Schutzes von Investitionen für fossile Energieträger wird im Rahmen der Verhandlungen hingegen äußerst kontrovers diskutiert und von manchen Vertragsparteien offen abgelehnt. Die bislang vorgelegten Kompromisslösungen weichen eklatant von den notwendigen Weichenstellungen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 sowie den im Pariser Klimaabkommen eingegangenen Verpflichtungen ab.
- Die BAK fordert daher die österreichische Bundesregierung nachdrücklich auf, sich offensiv für eine **Beendigung des ECV** einzusetzen. Sollte eine Beendigung aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses nicht umsetzbar sein, wird die österreichische Bundesregierung dazu aufgerufen, sich klar und entschieden für einen **koordinierten Austritt der EU, der EURATOM und aller EU-Mitgliedstaaten aus dem ECV** sowie für einen Abschluss eines inter se Abkommens zum Ausschluss der Sunset-Klausel zwischen den Mitgliedstaaten einzusetzen. Dementsprechend muss Druck auf die Europäische Kommission ausgeübt werden, Ausstiegsszenarien zu erarbeiten und umzusetzen. Für den Fall, dass sich auch diesbezüglich kein Konsens der EU-Mitgliedstaaten abzeichnet, fordert die BAK, den **Austritt Österreichs** aus dem ECV ernsthaft zu erwägen.

1. Der Energiecharta-Vertrag ist nicht mehr zeitgemäß und schafft keinen nennenswerten Nutzen für Österreich

Aktuell sind 53 Staaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten außer Italien) sowie die EU und EURATOM Vertragsparteien des 1998 in Kraft getretenen ECV. Es handelte sich um das erste Abkommen im Energiebereich, das OECD-Länder mit Republiken der ehemaligen Sowjetunion zusammenführte. Russland selbst hat den Vertrag nicht ratifiziert. Der ECV enthält – abgesehen von den demokratiepolitisch abzulehnenden Regelungen zum Investorenschutz (siehe dazu im nachfolgenden Punkt) – insbesondere auch Bestimmungen zum Handel und Transit im Energiesektor.

In den Bereichen Handel und Transit stützt sich der ECV im Wesentlichen auf die Bestimmungen des GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen). Die meisten Staaten des ehemaligen Ostblocks waren im Zeitpunkt der Unterzeichnung des ECV 1994 keine Vertragsparteien des GATT. Mittlerweile sind jedoch viele Staaten der WTO (Welthandelsorganisation) und damit dem GATT beigetreten. Neun Staaten des ehemaligen Ostblocks sind außerdem der EU beigetreten. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit der ECV im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen noch zeitgemäß bzw. von Nutzen für Österreich ist.

Die BAK hat daher eine rechtliche Bewertung der möglichen Folgen eines Austritts Österreichs auf die Dimensionen Handel, Transit und Wettbewerb nach Teil II des ECV in Auftrag

gegeben. Dabei wurde insbesondere hinsichtlich Vertragsparteien differenziert, die WTO-Mitglieder sind und jenen, die (noch) nicht der WTO beigetreten sind.

Im Lichte der Studie ist bei einer Abwägung der für und gegen den ECV sprechenden Gründe zu konstatieren, dass die Bestimmungen zu Handel, Wettbewerb und Transit keine nennenswerten rechtlichen Vorteile für Österreich bieten. Ein allfälliger Mehrwert ist bis dato lediglich theoretischer Natur. Zudem ist eine Substitution durch Berufen auf WTO-Recht, allgemeine völkerrechtliche Maßnahmen, spezielle völkerrechtliche Vereinbarungen und die privatautonome Gestaltung von Verträgen möglich.

Demgegenüber stellt der ECV mit seinen Investitionsschutzbestimmungen und dem Investor-Staat-Schiedsverfahren eine Bedrohung für unsere Demokratie, die soziale Gerechtigkeit und die Energiewende dar.

2. Der Energiecharta-Vertrag als Bedrohung für die dringend erforderliche Energiewende

Die aktuellen Zahlen des Weltklimarates in seinem Sechsten IPCC-Sachstandsbericht sprechen eine eindeutige Sprache: Werden die Treibhausgas-Emissionen nicht sofort und drastisch reduziert, ist das im Pariser Übereinkommen und in den Sustainable Development Goals (SDGs) gesetzte Ziel, die menschengemachte Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, unerreichbar.

Der ECV schützt sämtliche Investitionen in Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, die in einem eigenen Anhang des ECV (EM) aufgelistet werden und der Definition der „wirtschaftlichen Tätigkeit im Energiebereich“ entsprechen. Dabei handelt es sich vorwiegend um fossile Energieträger, aber auch um Kernenergie. Der ECV ist somit „klimablind“.

Allein im Jahr 2021 wurden die **Niederlande wegen ihres Ziels, bis 2030 aus Kohle auszusteigen, von zwei Großkonzernen (Uniper und RWE) in Milliardenhöhe verklagt**¹. Damit wird die **Energiewende massiv gefährdet**. Angesichts solcher Klagen wird die Handlungsfähigkeit von Staaten massiv eingeschränkt, die gerade jetzt in großem Umfang Gelder bereitstellen müssen, damit das von der EU verkündete Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden kann und die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen nachkommen.

Doch bereits die **Androhung von Klagen** führt dazu, dass Staaten ambitionierte Gesetzesvorhaben im dringenden öffentlichen Interesse (etwa hinsichtlich neuer Umwelt- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen) nicht umsetzen. Dieser Effekt wird als „**regulatory chill**“ bezeichnet. Viele Fälle von regulatory chill gelangen nicht an die Öffentlichkeit, daher ist nicht quantifizierbar, welche Ausmaße dieses Phänomen angenommen hat. Das berühmteste Negativbeispiel ist der Konzern Vermilion, der Frankreich mit Klagsandrohungen

¹ Siehe: [RWE AG and RWE Eemshaven Holding II B.V. v. Netherlands, ICSID Case No. ARB/21/4 - Energy Charter Treaty](#) sowie [Uniper SE, Uniper Benelux Holding B.V. and Uniper Benelux N.V. v. Netherlands, ICSID Case No. ARB/21/22 - Energy Charter Treaty](#).

dazu gebracht hat, ein **ambitioniertes Klimagesetz zurück zu ziehen** und **in entscheidenden Punkten abzuändern** ².

Die Europäische Kommission hat zwar grundsätzlich den Ernst der Lage erkannt und fordert im Zuge der **Modernisierungsverhandlungen** das Auslaufen des Investitionsschutzes für fossile Energieträger. Im Februar 2021 hat die EU jedoch einen Textvorschlag vorgelegt, der äußerst großzügige Übergangsfristen für die Beendigung des Schutzes fossiler Energieträger vorsieht und damit das **Ziel verfehlt, den ECV klimakompatibel zu gestalten**. Und selbst dieser wenig ambitionierte Vorschlag erfährt kaum Unterstützung durch die anderen Vertragsparteien. Eine Abänderung kann jedoch nur einstimmig beschlossen werden. Deshalb ist bereits jetzt davon auszugehen, dass im Zuge der Modernisierungsverhandlungen keine hinreichende Lösung gefunden werden kann.³

3. Investor-Staat-Schiedsverfahren: Bedrohung für unsere Demokratie und die soziale Gerechtigkeit

Der ECV ermöglicht es privaten Investoren, Vertragsstaaten zu verklagen, sofern diese Regelungen erlassen, die die Gewinnmöglichkeiten von Unternehmen in irgendeiner Form schmälern. Den Interessen der Investoren stehen jedoch **legitime öffentliche Interessen** in Bereichen wie **Arbeits- und Sozialschutz**, aber auch **Gesundheits- und Umweltschutz** gegenüber. Der politische Handlungsspielraum von Staaten wird damit auf völlig inakzeptable Weise eingeschränkt. Gegen Ungarn wurde etwa eine Klage in Millionenhöhe eingebracht, weil ein neues Sozialgesetz die Senkung der Stromkosten für Haushalte mit niedrigem Einkommen vorsah.⁴ Auf diese Weise können demokratisch legitimierte bzw gesellschaftlich notwendige Entscheidungsprozesse durch ausländische Investoren beeinflusst werden.

Investor-Staat-Schiedsverfahren wie jenes des ECV sind aber auch aus anderen Gründen höchst problematisch. In Umgehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde damit eine Paralleljustiz für Investoren geschaffen. Der exklusive Zugang zu eigenen Schiedsgerichten schwächt die nationalen demokratischen Institutionen und führt dazu, dass eine **Zwei-Klassen-Justiz** eingeführt wird. Mehr noch: Investoren werden mit diesem Abkommen einseitig Rechte eingeräumt, es sind aber umgekehrt keine durchsetzbaren Mechanismen vorhanden, die Investoren zur Achtung von Menschen- und Arbeitsrechten sowie der Umwelt in den Gastländern verpflichten. Wie die bisherigen Verhandlungsrunden zur Modernisierung des ECV gezeigt haben, wird auch diese Schieflage im Rahmen der Verhandlungen nicht behoben werden. Die in den Verhandlungen angestrebten soft law und Corporate Social Responsibility (CSR) Bestimmungen reichen, wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gezeigt haben, nicht aus, um bestehende Missstände⁵ zu beheben.

² Siehe: [Vermilion-vs-France.pdf \(10idsstories.org\)](#).

³ Eine Analyse dazu, warum der ECV weder in seiner jetzigen Fassung noch nach einer Modernisierung klimakompatibel sein kann, findet sich hier: [Investitionsschutz über Klimaschutz? – Verfassungsblog](#)

⁴ ICSID Case No. ARB/07/22

⁵ Ein prominentes Beispiel für solche Missstände ist etwa die Tätigkeit von Shell in Nigeria: [Shell Nigeria — amnesty.ch](#)

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache Komstroy (C-741/19) vom 2.9.2021 in einem *obiter dictum* dargelegt, dass **Intra-EU-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Artikel 26 ECV nicht mit Unionsrecht vereinbar** sind. Damit werden die Erkenntnisse des EuGH aus der Rechtssache Achmea (C-284/16), die die Unionrechtskonformität bilateraler Investitionsschutzabkommen zum Gegenstand hatte, auf den multilateralen ECV ausgedehnt. Zwei derzeit noch anhängige Verfahren (Gutachten C-1/20 sowie C-155/21) werden diese Frage aller Voraussicht nach im Jahr 2022 **mit Bindungswirkung** für die EU und die EU-Mitgliedstaaten klären. Rund zwei Drittel aller nach dem ECV geführten Verfahren betreffen reine Intra-EU-Sachverhalte, alleine im Jahr 2021 wurden bereits fünf Intra-EU-Schiedsverfahren eingereicht. Nach Ansicht der BAK sollten nicht zuletzt die **Konsequenzen** aus der in der Rechtssache Komstroy klar geäußerten Argumentationslinie des EuGH **gezogen werden und die Beendigung des Abkommens bzw der Austritt aus dem Abkommen vollzogen werden.**

Vor dem Hintergrund der durchgeführten Studie sowie der vorangegangenen Erwägungen ist daher festzuhalten, dass der **ECV** einerseits **keinen nennenswerten Nutzen für Österreich** bietet und er zudem durch andere rechtliche Maßnahmen substituiert werden kann. Andererseits sprechen **gewichtige Gründe für eine unverzügliche Beendigung bzw einen Austritt** aus dem ECV, um einen sozial gerechte Energiewende herbeizuführen. Die BAK setzt sich bereits seit langem für ein Ende der Sonderklagerechte für Konzerne auch über den ECV hinaus ein und sieht darin überdies eine wichtige Voraussetzung zur Schaffung einer gerechten Weltwirtschaft.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen und erlaubt sich, Ihnen das Kurzgutachten der Kanzlei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH beizulegen, die den Gehalt der handels-, transit- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des ECV näher untersucht hat.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Anderl
Präsidentin

Maria Kubitschek
iV des Direktors

Anhang

Kurzgutachten zur Bewertung möglicher Folgen eines Ausstiegs Österreichs aus dem Energiecharta-Vertrag (RA Dr. Florian Stangl, LL.M., Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH)

Dieses Schreiben ergeht gleichlautend an:
Frau Bundesministerin Leonore Gewessler, BA
Herrn Bundesminister Dr. Michael Linhart

